

Mitteilung:

Es liegt zurzeit ein Referentenentwurf zur zweiten Revision des Kinderbildungsgesetzes vor. Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu bereits Stellung bezogen. Ende März wird mit einem abschließenden Gesetzesentwurf gerechnet, der dann im Landtag beraten wird. Eine Verabschiedung des Gesetzes soll auf jeden Fall vor Beginn des neuen Kindergartenjahres zum 01.08.2014 erfolgen.

Neben zum Teil sehr detaillierten fachlichen Anforderungen an die Kindertagesstätten bezüglich Bildungsarbeit, Dokumentation und Elternarbeit enthält der Entwurf folgende wesentlichen Änderungen, die zum Teil zu erheblichem Mehraufwand sowohl in den Jugendämtern als auch in den Kindertagesstätten führen wird:

Die Platzvergabe soll per Gesetz durch die Jugendämter erfolgen. Sollte hier keine Delegationsmöglichkeit vorgesehen werden, wird dies im Kreisjugendamt zu erheblichem Mehraufwand führen, da die Platzvergabe derzeit durch die Einrichtungen erfolgt.

Eltern haben grundsätzlich ihren Betreuungsbedarf 6 Monate vor Betreuungsbeginn anzumelden (Ausnahmeregelung im Falle eines besonderen Betreuungsbedarfs). Die Jugendämter haben spätestens 1 Monat nach Eingang der Bedarfsanzeige den Eingang zu bestätigen. Zudem haben sie spätestens 6 Wochen vor Aufnahme eine Zuweisungsentscheidung zu erstellen, sofern nicht schon Betreuungsverträge abgeschlossen wurden. Auch dies verursacht bei 4.509 Plätzen im Kreisjugendamt im Bereich der Kindertagesbetreuung einen hohen zusätzlichen Verwaltungs- und Personalaufwand.

Die Eltern sollen in Zukunft ein **Wunsch- und Wahlrecht**, sowohl was den Betreuungsort als auch was den individuellen Betreuungsanspruch betrifft, haben. Eltern soll das Recht eingeräumt werden, einen Betreuungsplatz auch außerhalb ihres Jugendamtsbezirks in Anspruch nehmen zu können. Dies wird sich in der Praxis kaum realisieren lassen, da jedes Jugendamt die ortsansässigen Kinder vorrangig berücksichtigen wird. Zudem ist eine Jugendhilfeplanung für die Aufnahme auswärtiger Kinder mangels Datengrundlage nicht möglich.

Die Elternbeiträge für die auswärtig untergebrachten Kinder erhebt das Jugendamt des Wohnsitzes. Das Jugendamt des Wohnsitzes hat 40 % der Kindpauschale an das auswärtige Jugendamt zu erstatten. Auch hier entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der sowohl aus Sicht des Kreisjugendamts als auch aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände nicht erforderlich ist, da sich erfahrungsgemäß wechselseitige Belegungen ausgleichen.

Zudem sollen Eltern den Anspruch haben den Betreuungsumfang ganz individuell bestimmen zu können: z.B. montags nur vormittags, dienstags nur nachmittags, mittwochs ganztags etc. Dies macht den Einrichtungen eine Personalplanung fast unmöglich und ist mit einem erheblichen Planungsaufwand verbunden und voraussichtlich mit den Kindpauschalen nicht finanzierbar. Kleine Einrichtungen werden dies aufgrund ihrer Personalausstattung ohne zusätzliches Personal nicht leisten können. Es ist zu befürchten, dass vor allem Elterninitiativen diesen Anforderungen nicht mehr gerecht werden können und eine Abgabe der Trägerschaft erwägen.

Zudem soll allen Kindern unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit die Teilnahme am Mittagessen ermöglicht werden. Dies dürfte in vielen Fällen die räumlichen und personellen Ressourcen der Einrichtungen sprengen.

Es soll eine zusätzliche Förderung von mindestens 25.000 € für Tageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses geben. Hier ist zu befürchten, dass der ländliche Raum hiervon deutlich weniger profitieren wird als der städtische Raum, da die Gewährung des Zuschusses von der Quote der SGB II Bezieher des gesamten Jugendamtsbereichs abhängig ist. Gerade in unserem Kreis gibt es zwischen den einzelnen Kommunen aber diesbezüglich deutliche Diskrepanzen, die dann nivelliert werden. Auch die Gewährung dieses Zuschusses ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, da neben der Bescheidung ein gesonderter Verwendungsnachweis geführt werden muss.

Im Ergebnis wird zudem die Geschwisterkindbefreiung für die Eltern erzwungen, deren Kinder sich im letzten Kindergartenjahr befinden, es sei denn ein Jugendamt schafft die Geschwisterkindbefreiung insgesamt ab, weil diese Kinder so zu behandeln sind, als würde für sie ein Elternbeitrag gezahlt. Dies hat die Landesregierung 2011 noch für konnexitätsrelevant erachtet. Für das Kreisjugendamt würde dies monatliche Einnahmeverluste von 30.000 € bedeuten.

Das Land gewährt zudem allen Einrichtungen eine Verfügungspauschale zur Unterstützung des Personals. Voraussetzung ist, dass diese Summe für zusätzliches Personal (pädagogisch oder unterstützend) verwandt wird. Der Zuschuss beträgt je nach Größe der Einrichtung zwischen 1.000 und 11.000 €. Diese Regelung, die vor allem dazu führen soll, dass die Einrichtungen Hauswirtschaftskräfte einstellen können, die das pädagogische Personal entlasten, ist sicher ebenso zu begrüßen, wie der Umstand, dass es sich hierbei um eine ausschließliche Landesfinanzierung handelt. Dennoch wird auch hier ein beträchtlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, da auch hier ein gesonderter Verwendungsnachweis erforderlich ist.

In Zukunft wird ein Trägerwechsel erschwert, da ein neuer Träger nur noch den Zuschuss erhält, den der frühere Träger erhalten hat. Ausnahmen sind hier nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich.

Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand in den letzten Jahren durch die Verpflichtung zusätzliche U 3 Pauschalen mehrfach unterjährig zu melden und durch die Möglichkeit der nachträglichen Meldung von Kindern mit Behinderung, erheblich gestiegen. Sollte der Referentenentwurf so umgesetzt werden, sind neben den Eingaben in den KiBiz-Rechner bis zu 5 weitere Verwendungsnachweise zu führen. Dies wird im Kreisjugendamt zu einem Personalmehrbedarf führen.

Im Bereich der Tagespflege werden in Zukunft private Zuzahlungen von Eltern an die Tagespflegepersonen untersagt. Es bleibt abzuwarten, ob dies dazu führen wird, dass sich Tagespflegepersonen beruflich anders orientieren. In einigen Jugendämtern ist daher bereits jetzt beabsichtigt die Fördersätze für die Tagespflege anzuheben. Zurzeit werden im Kreisjugendamt 4,50 € pro Kind und Betreuungsstunde gezahlt.

Für die Betreuung behinderter Kinder erhält eine Tagespflegeperson, wenn sie diesbezüglich eine besondere Qualifikation nachweist eine 1,5 fache Pauschale (zum Vergleich in Kindertagesstätten wird eine 3,5 fache Pauschale gezahlt, ohne dass dies mit mehr Personalstunden oder höherer Qualifikation hinterlegt werden muss).

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2014

In Vertretung